

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Erhöhung der Bußenkompetenz der Gemeinden.

(Vom 11. Juli 1921.)

Der Kantonsrat beschließt:

I. Den Gemeinden Albisrieden und Trüllikon wird auf ihr Gesuch hin die Bußenkompetenz gemäß § 333, Absatz 3, der Strafprozeßordnung vom 4. Mai 1919 auf 50 Fr. erhöht.

II. Mitteilung an die Gemeinden und an den Regierungsrat.

Zürich, den 11. Juli 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.

Gesetz

über

Jagd und Vogelschutz.

(Vom 4. September 1921.)

I. Abschnitt.

Das Jagdrecht.

§ 1. Das Jagdrecht steht dem Kanton zu.

§ 2. Die Bewilligung zur Jagd wird durch ein Patent, ausnahmsweise durch Verfügung der zuständigen Direktion des Regierungsrates oder des Statthalteramtes erteilt.

§ 3. Das Jagdpatent ist von Kantonseinwohnern beim Statthalteramt des Wohnbezirkes, von auswärtigen Bewerbern beim nächstgelegenen Statthalteramt zu beziehen.

Die Frist für den Patentbezug wird öffentlich bekannt gemacht; sie wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Patente mehr erteilt.

§ 4. Jagdpatente und Jagdbewilligungen werden verweigert:

- a) Personen, die in den letzten fünf Jahren durch Gerichtsurteil wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung, Sitt-